

schuldig, diesen Punkt näher und öffentlich zu beleuchten.

Auß den Extracten unserer Kassen-Verwaltung hat man nämlich folgende Zusammenstellung gemacht:

Die Kosten der Armenpflege sollen betragen:

	Rchl.	Egr.	Pf.
nach Tit. 12 a. an die Armen-Kommissionen	54394	2	9
b. an Holz-Unterstützungen	5370	26	2
c. an extraordinaircn Unter-			
stützungen	9792	29	=
	<u>69557</u>	<u>27</u>	<u>11</u>
hierzu die Kosten der	Rchl.	Egr.	Pf.
Krankenpflege . . .	12989	1	3
nach Abzug der Gehalte			
der Armen-Medizinal-			
Beamten	<u>4533</u>	<u>10</u>	<u>=</u>
		<u>8455</u>	<u>21</u>
		<u>78013</u>	<u>19</u>
			<u>2</u>

Die Administrationskosten dagegen:

nach Tit. 9. An Besoldungen . . .	14343	15	2
nach Tit. 11. An Bureaukosten . . .	1920	25	1
ferner das oben in Abzug gebrachte			
Honorar der Armenärzte	<u>4533</u>	<u>10</u>	<u>=</u>
		<u>20807</u>	<u>20</u>
			<u>3</u>

Hiernach hat es allerdings seine Wichtigkeit, daß sich 25 Prozent berechnen lassen; allein wir fragen billig, ob die Armen-Direktion zu den Behörden gezahlt werden könne, deren Verwaltung sich nach Prozenten berechnen läßt? Wir behaupten: Nein, denn unsere Ar-